

Sehr geehrte Frau Gottschalk, sehr geehrter Herr Bürgermeister Große, meine Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrte Gäste,

Die Gebührensatzung für die Kitas in der Stadt Werder ist unserer Meinung nach sowohl einer Aktualisierung als auch einer inhaltliche Überarbeitung zu unterziehen.

So sind beispielsweise veraltete Begriffe wie Arbeitslosenhilfe oder Erziehungsgeld zu ersetzen,  
Ungenauigkeiten bei der Bestimmung der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder zu korrigieren,  
die Formulierung „für die Versorgung mit Essen wird ein Entgelt erhoben“ sollte wie im Kita-Gesetz vorgeben als „Zuschuss zum Mittagessen“ gefasst werden.

Hauptgrund für die Überarbeitungsnotwendigkeit ist aber die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit seiner Änderung des Kita-Gesetzes vom Dezember 2003 ein Einvernehmenserfordernis zwischen dem Träger der Einrichtungen und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorschreibt.

Laut gültigem Kita-Gesetz ist Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge herzustellen.

Diese Einvernehmensherstellung soll die Sozialverträglichkeit der Gebühren gewährleisten.

Die zurzeit gültige Gebührenstaffelung der Stadt Werder wird dieser Forderung jedoch nicht gerecht.

Sozialverträglichkeit - das heißt nämlich die Elternbeiträge müssen für die Familien bezahlbar sein. Die Kosten dürfen kein Grund dafür sein, dass Kinder nicht in Tagesbetreuungseinrichtungen geschickt werden und ihnen somit ihr Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung vorenthalten wird.

Die Beitragsgestaltung soll nach dem Willen des Gesetzgebers dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes und der Landesverfassung Rechnung tragen. (Sozialgesetzbuch XII §87 ff)

Dieses bedeutet aber auch, dass der Notwendigkeit Elternbeiträge im Einzelfall entsprechend §90 Abs. 3 SGB VIII durch die Behörde/das Jugendamt zu übernehmen, „möglichst weitgehend, wenn nicht (sogar) abschließend vorgebeugt werden soll.“ (Urteilsbegründung)

Schon bei der Gebührenstaffelung sind also (finanziell) unzumutbar belastende Elternbeiträge auszuschließen und nicht erst nachträglich durch Übernahme der Kosten durch die örtliche Jugendhilfe auszugleichen.

Insofern ist die Tatsache/ Zustand/ Fakt , dass rund 50 Werderaner Familien eine Kostenerstattung bewilligt bekommen haben, eigentlich ein Beweis für die Nichteinhaltung der Sozialverträglichkeitsforderung.

Außerdem ist die 15%tige Ermäßigung für Geschwisterkinder neu zu fassen, da sie Familien mit mehreren Kindern nicht entlastet, sondern stärker belastet.

Die Gebühren bemessen sich nach dem Einkommen der Eltern und zum Einkommen zählt unter anderem auch das Kindergeld. Damit hat eine Familie mit zwei Kindern bei sonst gleichen Verhältnissen ein um (mindestens) 184 Euro höheres Einkommen und davon wird prozentual der Elternbeitrag berechnet. Für das zweite Kind gibt es zwar den 15%tigen Nachlass, der gleicht aber die Erhöhung wegen des höheren Einkommens nicht aus. Besonders gravierend wird dass, wenn man das Pech hat mit dem höheren Einkommen auch noch in eine höhere Prozentgruppe zu rutschen. Das hat vielleicht 2002, als das Kindergeld noch rund 130 Euro betrug noch gerade so geklappt, aber nicht unter den aktuellen Bedingungen.

Hier ist also eine wesentlich kräftigere Reduzierung für Geschwisterkinder vorzusehen.

Ich hoffe Sie können unseren Argumenten zur Notwendigkeit der Überarbeitung der Gebührensatzung folgen und geben dem Antrag Ihre Unterstützung.

*Sehr geehrte Frau Gottschalk, sehr geehrter Herr Bürgermeister Große, meine Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrte Gäste,*

Die Gebührensatzung für die Kitas in der Stadt Werder ist unserer Meinung nach sowohl einer Aktualisierung als auch einer inhaltliche Überarbeitung zu unterziehen.

So sind beispielsweise veraltete Begriffe wie Arbeitslosenhilfe oder Erziehungsgeld zu ersetzen, Ungenauigkeiten bei der Bestimmung der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder zu korrigieren, die Formulierung „für die Versorgung mit Essen wird ein Entgelt erhoben“ wie im Kita-Gesetz vorgeben als „Zuschuss zum Mittagessen“ zu fassen.

Hauptgrund für die Überarbeitungsnotwendigkeit ist aber die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit seiner Änderung des Kita-Gesetzes vom Dezember 2003 ein Einvernehmenserfordernis zwischen dem Träger der Einrichtungen und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorschreibt.

Laut gültigem Kita-Gesetz ist Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge herzustellen.

Diese Einvernehmensherstellung soll die Sozialverträglichkeit der Gebühren gewährleisten.

Die zurzeit gültige Gebührenstaffelung der Stadt Werder wird dieser Forderung jedoch nicht gerecht.

Sozialverträglichkeit - das heißt die Elternbeiträge müssen für die Familien bezahlbar sein. Die Kosten dürfen kein Grund dafür sein, dass Kinder nicht in Tagesbetreuungseinrichtungen geschickt werden und ihnen somit ihr Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung vorenthalten wird.

Die Beitragsgestaltung soll nach dem Willen des Gesetzgebers dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes und der Landesverfassung Rechnung tragen. Dieses bedeutet aber auch, dass der Notwendigkeit Elternbeiträge im Einzelfall entsprechend §90 Abs. 3 SGB VIII durch die Behörde/das Jugendamt zu übernehmen, „möglichst weitgehend, wenn nicht abschließend vorgebeugt werden soll.“ (Urteilsbegründung)

Schon bei der Gebührenstaffelung sind also (finanziell) unzumutbar belastende Elternbeiträge auszuschließen und nicht erst nachträglich durch Übernahme der Kosten durch die örtliche Jugendhilfe auszugleichen.

Insofern ist die Tatsache/ Zustand/ Fakt, dass rund 50 Werderaner Familien eine Kostenerstattung bewilligt bekommen haben, eigentlich ein Beweis für die Nichteinhaltung der Sozialverträglichkeitsforderung.

Außerdem ist die 15%tige Ermäßigung für Geschwisterkinder neu zu fassen, da sie Familien mit mehreren Kindern nicht entlastet, sondern stärker belastet. Die Gebühren bemessen sich nach dem Einkommen der Eltern und zum Einkommen zählt unter anderem auch das Kindergeld. Damit hat eine Familie mit zwei Kindern bei sonst gleichen Verhältnissen ein um (mindestens) 184 Euro höheres Einkommen und davon wird prozentual der Elternbeitrag berechnet. Für das zweite Kind gibt es zwar den 15%tigen Nachlass, der gleicht aber die Erhöhung wegen des höheren Einkommens nicht aus. Besonders gravierend wird das, wenn man das Pech hat mit dem höheren Einkommen auch noch in eine höhere Prozentgruppe zu rutschen. Das hat vielleicht 2002, als das Kindergeld noch rund 130 Euro betrug noch gerade so geklappt, aber nicht unter den aktuellen Bedingungen. Hier ist also eine wesentlich kräftigere Reduzierung für Geschwisterkinder vorzusehen.

Ich hoffe Sie können unseren Argumenten zur Notwendigkeit der Überarbeitung der Gebührensatzung folgen und geben dem Antrag Ihre Unterstützung.